LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
15. Wahlperiode

Drucksache 15/5180
02. 12. 2010

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Bericht des Präsidenten des Landtags über die Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete und Fraktionen

I.

1. Nach § 22 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz (Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz) erstattet der Präsident dem Landtag jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz. Der nachstehende Bericht schließt an den Bericht vom 2. Dezember 2009 – Drucksache 15/4046 – an.

2. Die Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes wurde zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz vom 7. April 2009 zum 1. März 2009 um 40 EUR und sodann um 3 v. H. auf 5 395,25 EUR und zum 1. März 2010 um weitere 1,2 v. H. auf 5 459,99 EUR erhöht.

   Die allgemeine Unkostenpauschale, die insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten, Porto und Telefon sowie für sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben, gewährt wird, betrug seit dem 1. Januar 1997 1 124,84 EUR und wurde zum 1. Januar 2009 um 60 EUR auf 1 184,84 EUR angehoben. Die Tagegeldpauschale ist seit 1. Juli 1987 auf 281,21 EUR festgesetzt. Die Fahrtkostenpauschale wurde zum 1. Januar 2009 um ein Sechstel angehoben und beträgt nunmehr je nach Entfernung des Wohnortes von Mainz zwischen 161,06 EUR und 695,53 EUR. Nachgewiesene Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer parlamentarischen Arbeit werden den Abgeordneten bis zu dem Betrag erstattet, der dem Tabellenentgelt eines in Vollzeit Beschäftigten des Landes in der Entgeltgruppe TV-L E 8 (Stufe 3) entspricht. Der Erstattungshöchstbetrag beträgt seit 1. März 2010 2 444,33 EUR. Erstattet werden auch die entsprechenden Nebenleistungen wie Arbeitgeberanteile, -beiträge und -zuschüsse. Zusätzlich werden in entsprechender Anwendung der Tarifverträge für Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes Aufwendungen für eine Jahressonderzahlung und für eine tarifvertragliche Einmalzahlung, die im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Tabellenentgelts gewährt wird, erstattet.

3. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete sind im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte maßgebend, die auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere auf das sogenannte erste Diäten-Urteil vom 5. November 1975 (BVerfGE 40, 296), zurückgehen und die zuletzt durch das sogenannte zweite Diäten-Urteil vom 21. Juli 2001 (BVerfGE 102, 224) und den Beschluss der 1. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2010 (DStRE 2010, 1058) bestätigt wurden. Sie lagen auch den bisherigen Berichten zu Grunde (vgl. zuletzt Drucksache 15/4046):

   – Die – der Einkommensteuer unterliegende – Entschädigung nach § 5 des Abgeordnetengesetzes stellt das Entgelt für die Inanspruchnahme des Abgeordneten durch das Mandat dar.

   – Dieses Entgelt muss „der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden“. Damit soll es den Abgeordneten ermöglicht werden, „als Vertreter des ganzen Volkes frei von wirtschaftlichen Zwängen zu wirken“.

   – Nach Artikel 79 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sind Abgeordnete als Vertreter des ganzen Volkes nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden. Die Sicherung dieser Unabhängigkeit erfordert, dass die Entschädigung für die Abgeordneten und ihre Familien während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Parlament eine ausreichende Existenzgrundlage darstellt. Angesichts der Entwicklung der Abgeordnetentätigkeit von der Teilzeit- zur Vollzeitbeschäftigung bedeutet dies, dass die Entschädigung geeignet sein muss, den gesamten Lebensbedarf abzudecken.

   – Daher ist die Entschädigung „so zu bemessen, dass sie auch für den, der – aus welchen Gründen auch immer – kein Einkommen aus einem Beruf hat, aber auch für den, der infolge des Mandats Berufseinkommen ganz oder teilweise verliert, eine Lebensführung gestattet, die der Bedeutung des Amtes angemessen ist“.

   – Mit der – steuerfreien – Aufwandsentschädigung nach § 6 Abgeordnetengesetz werden die durch das Mandat veranlassten Aufwendungen abgegolten. Soweit diese Aufwandsentschädigung als Pauschale gewährt wird, orientiert sich deren Höhe an dem „wirklich entstandenen, sachlich angemessenen, mit dem Mandat verbundenen besonderen Aufwand“.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 6. Dezember 2010

Diesen Grundsätzen hat der Gesetzgeber sowohl bei der Verabschiedung des Abgeordnetengesetzes im Jahre 1978 als auch bei den seitherigen Festsetzungen von Entschädigung und Aufwandsentschädigung Rechnung getragen.
In seinem zweiten Diäten-Urteil (BVerfGE 102, 224) wies das Bundesverfassungsgericht auf das Erfordernis hin, die reguläre Entschädigung von Zeit zu Zeit den steigenden Lebenshaltungskosten anzupassen, weil auch dadurch, dass die Entschädigung im Gefolge der wirtschaftlichen Entwicklung allmählich die Grenze der Angemessenheit unterschreite, die Freiheit des Mandats gefährdet werde.

II.

1. Nach § 8 des Gesetzes zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen (Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz) erstattet der Präsident des Landtags mit dem Bericht über die Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete einen Bericht über die Angemessenheit der Geld- und Sachleistungen nach § 2 Abs. 3 und 4 des Fraktionsgesetzes (s. zuletzt Drucksache 15/4046).

2. Die Fraktionen erhalten zur sachgemäßen und effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel 85 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz Geld- und Sachleistungen.
   Die Geldleistungen wurden durch das Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz vom 21. Dezember 1993 neu strukturiert und zuletzt durch das Gesetz vom 7. April 2009 zum 1. März 2009 um 3 v. H. und zum 1. März 2010 um weitere 1,2 v. H. erhöht.

   Die Geldleistungen setzen sich danach zusammen aus:

   - einem Grundbetrag von 55 150,23 EUR für jede Fraktion,
   - einem Zuschlag zu dem Grundbetrag in Höhe von 21 172,53 EUR für Fraktionen mit mehr als 25 Mitgliedern,
   - einem Steigerungsbetrag von 946,01 EUR für jedes Fraktionsmitglied und
   - einem zusätzlichen Steigerungsbetrag von 382,91 EUR je Mitglied für jede Fraktion, die die Landesregierung nicht trägt (Oppositionszuschlag).

Die Fraktionen erhalten die Geldleistungen für jeden Monat, in dem sie nach der Geschäftsordnung des Landtags die Rechtsstellung einer Fraktion haben, letztmals für den Monat, in dem die Wahlperiode endet.

Gemäß der seit 1. März 2009 geltenden Fassung des § 2 Abs. 3 Satz 3 des Fraktionsgesetzes erhielt jede Fraktion zur Betreuung von Enquete-Kommissionen und Untersuchungsausschüssen ab dem Monat der Einsetzung bis zum Ende des Monats, in dem die parlamentarische Beratung abgeschlossen wird, einen Betrag in Höhe von monatlich 1 922 EUR. Dieser erhöhte sich ab 1. März 2010 auf 1 945 EUR. Der Landtag hat in seiner 27. Sitzung am 28. Juni 2007 die Enquete-Kommission „Klimawandel“ (siehe Drucksachen 15/1202/1274/1555), in seiner 39. Sitzung am 24. Januar 2008 den Untersuchungsausschuss „Arp“ (siehe Drucksachen 15/1762/1858), in seiner 44. Sitzung am 17. April 2008 die Enquete-Kommission „Integration und Migration in Rheinland-Pfalz“ (siehe Drucksachen 15/2141/2350), in seiner 70. Sitzung am 25. Juni 2009 die Enquete-Kommission „Verantwortung in der medialen Welt“ (siehe Drucksachen 15/3409/3521), in seiner 74. Sitzung am 3. September 2009 den Untersuchungsausschuss „Nürburgring GmbH“ (Drucksachen 15/3740/3765) und in seiner 94. Sitzung am 25. Juni 2010 den Untersuchungsausschuss „CDU-Fraktionsfinanzen der Jahre 2003 bis 2006“ (Drucksachen 15/4687/4763) eingesetzt.

Die parlamentarische Beratung wurde bezüglich des Untersuchungsausschusses „Arp“ am 25. März 2009 und bezüglich der Enquete-Kommission „Klimawandel“ am 3. September 2009 abgeschlossen.

Die Sachleistungen werden nach Maßgabe von Haushaltsplan und Haushaltsgesetz erbracht.

III.

Für die Beantwortung der Frage, ob die Leistungen an Abgeordnete und Fraktionen noch angemessen sind, ist in erster Linie auf die allgemeine Entwicklung der Einkommens- und Preisverhältnisse abzustellen. Das Abgeordnetengesetz schreibt in § 22 Satz 2, das Fraktionsgesetz in § 8 vor, dass der Präsident vor Erstattung des Berichts eine gutachtliche Stellungnahme des Statistischen Landesamtes über die allgemeine Entwicklung der Einkommens- und Preisverhältnisse einholt. Die mit Schreiben des Präsidenten des Statistischen Landesamtes vom 4. Oktober 2010 vorgelegte Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

„Meine Stellungnahme zur allgemeinen Entwicklung der Einkommens- und Preisverhältnisse berücksichtigt die vorliegenden Daten der Jahre 2009 und 2010. Die Preis- und Einkommensentwicklung wird im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung dargestellt, um Entscheidungsträgern eine umfassende Bewertung zu ermöglichen.

Zusätzlich berichte ich über die Ergebnisse der in bedeutenden Wirtschaftszweigen abgeschlossenen Tarifverträge sowie über die Entwicklung der Regelleistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilferegelsätze und der Renten.

1. Entwicklung der Gesamtwirtschaft

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt in Deutschland nahm im Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr um 5 Prozent ab. Für die alten Bundesländer ohne Berlin lag der Wert bei – 5,4 Prozent.

In der ersten Jahreshälfte 2010 stieg die Wirtschaftsleistung in Deutschland gegenüber dem ersten Halbjahr 2009 um 3,1 Prozent. Der Durchschnittswert für die alten Länder ohne Berlin betrug + 3,3 Prozent.

In Rheinland-Pfalz sank das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr – wie in Deutschland insgesamt – um 5 Prozent.

Im ersten Halbjahr 2010 stieg das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt in Rheinland-Pfalz gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 4,5 Prozent.

2. Entwicklung der Arbeitsproduktivität

In Deutschland sank im Jahr 2009 die gesamtwirtschaftliche Arbeitsproduktivität, gemessen als preisbereinigtes Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen, um 4,9 Prozent. Bei einem Rückgang der Wirtschaftsleistung um 5 Prozent war diese Entwicklung mit einer nahezu unveränderten Erwerbstätigenzahl (– 14 000 bzw. – 0,0 Prozent) verbunden. Die Zunahme der Arbeitsproduktivität im 1. Halbjahr 2010 um 3,1 Prozent ging einher mit einem gestiegenen preisbereinigten Bruttoinlandsprodukt (+ 3,1 Prozent) und einer marginal gesunkenen Erwerbstätigenzahl (– 5 000 bzw. – 0,0 Prozent).

In Rheinland-Pfalz entsprach die Abnahme der Arbeitsproduktivität mit – 4,9 Prozent im Jahr 2009 dem Bundesdurchschnitt. Dabei ging eine geringfügige Abnahme der Erwerbstätigenzahl um 0,2 Prozent mit einem Rückgang der Wirtschaftsleistung um 5 Prozent einher. Auf Länderebene sind unterjährige Angaben zur Entwicklung der Arbeitsproduktivität nicht verfügbar.

3. Preisentwicklung

Der Verbraucherpreisindex für Rheinland-Pfalz ist im Jahresdurchschnitt 2009 gegenüber 2008 lediglich um 0,1 Prozent gestiegen. Dies war der niedrigste Jahreswert seit Beginn der Berechnung des rheinland-pfälzischen Verbraucherpreisindex im Jahr 1995. Ausschlaggebend hierfür war der Umstand, dass von Mai bis Oktober 2009 ein Rückgang der Verbraucherpreise gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat zu verzeichnen war. Im November 2009 setzte dann eine Trendwende zu einem moderaten Anstieg der Verbraucherpreise ein. Im Vergleichszeitraum Januar 2009 bis August 2010 stieg der Verbraucherpreisindex insgesamt um 2 Prozent.

Bei den Gütern und Dienstleistungen, welche die Abgeordneten zur Bestreitung der mit ihrem Mandat verbundenen Aufwendungen benötigen und für die sie eine Aufwandsentschädigung erhalten, zeigten sich teilweise vom allgemeinen Trend abweichende Preisentwicklungen. Die nachfolgenden Angaben gelten für Rheinland-Pfalz:

- Die Preise für die Anschaffung und die Unterhaltung von Kraftfahrzeugen, deren Veränderung mit dem sogenannten ‚Kraftfahrerpreisindex' gemessen wird, stiegen im Zeitraum Januar 2009 bis August 2010 mit 6,2 Prozent wesentlich stärker als die allgemeine Teuerungsrate. Hierzu trug insbesondere der Anstieg der Kraftstoffpreise um 18,4 Prozent im Vergleichszeitraum bei.

- Die Preise für die Nachrichtenübermittlung insgesamt sind seit Januar 2009 weiter gesunken, wobei die Entwicklung bei einzelnen Gütern und Leistungen unterschiedlich verlief. Verbilligt haben sich zwischen Januar 2009 und August 2010 beispielsweise Telefon- und Telefaxgeräte einschließlich Reparaturen (– 2,5 Prozent). Deutliche Preisrückgänge waren auch bei den Telefon- und Telefaxdienstleistungen (– 3 Prozent) festzustellen. Demgegenüber war bei den Preisen für Post- und Kurierdienstleistungen ein Anstieg zu beobachten; diese lagen im August 2010 um 1,2 Prozent über dem Niveau vom Januar 2009.

- Zur Beurteilung der Preisentwicklung für Beherbergungsdienstleistungen wird ein Jahresvergleich herangezogen, da ansonsten das Ergebnis durch die saisonalen Preisschwankungen verzerrt wird. Im Jahr 2009 stieg das Preisniveau für Beherbergungsdienstleistungen gegenüber dem Vorjahr um 2 Prozent. Im August 2010 lagen die Preise um durchschnittlich 1,8 Prozent höher als im August 2009.

4. Einkommensentwicklung

Zur Beurteilung der Entwicklung der nominalen Verdienste werden als zeitnaher Indikator die Ergebnisse der vierteljährlichen Verdiensterhebung im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich herangezogen.

Die nominalen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Rheinland-Pfalz erhöhten sich im Durchschnitt des Jahres 2009 um 1,9 Prozent. Im 1. Halbjahr 2010 lagen sie 2,8 Prozent über dem Niveau des Vorjahreszeitraumes. In diese Veränderungsrate fließen zum einen die Verdienständerungen der einzelnen Beschäftigten ein, zum anderen aber auch Änderungen der Wirtschafts- und Beschäftigtenstruktur.

Mit der Berechnung von Verdienstindizes wird der Einfluss struktureller Änderungen ausgeschaltet und zumindest näherungsweise die reine Verdienstentwicklung dargestellt. Unter der Annahme, dass die Wirtschafts- und Beschäftigtenstruktur gegenüber dem Vorjahreszeitraum gleich geblieben wäre, zeigt der Verdienstindex für die vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Rheinland-Pfalz im Durchschnitt des Jahres 2009 eine Zunahme der Entgelte um 1,5 Prozent an; im 1. Halbjahr 2010 erhöhten sie sich gegenüber dem 1. Halbjahr 2009 um 3 Prozent.

Eine ergänzende Analyse der Veränderung der tariflichen Verdienste zeigt für das produzierende Gewerbe und den Dienstleistungsbereich im Zeitraum von April 2009 bis April 2010 – bezogen auf das frühere Bundesgebiet – einen Zuwachs von 1,9 Prozent für die Monatsverdienste der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Entsprechende Angaben für Rheinland-Pfalz liegen nicht vor.

In ausgewählten Tarifbereichen, den Renten sowie bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe sind folgende Entwicklungen festzustellen:

- In der Metallindustrie erhalten die Beschäftigten für die Monate Mai 2010 bis März 2011 eine Pauschale in Höhe von insgesamt 320 Euro. Zum 1. April 2011 steigen die tariflichen Entgelte dann um 2,7 Prozent. Die Verschiebung der Erhöhung um maximal zwei Monate ist in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage des Betriebes durch eine Betriebsvereinbarung möglich. Die Laufzeit des Tarifvertrages endet am 31. März 2012.

- Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der chemischen Industrie wurden – in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Belastungen einzelner Arbeitnehmergruppen durch Schichtarbeit – Einmalzahlungen in Höhe von 550 Euro, 611 Euro bzw. 715 Euro vereinbart, die bis zum 30. Juni 2010 zu zahlen waren. Eine Kürzung oder Verschiebung der Zahlung ist aus wirtschaftlichen Gründen möglich. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben, die nicht wesentlich von der Finanz-/Wirtschaftskrise betroffen waren oder sind, erhalten eine zusätzliche Einmalzahlung von bis zu 260 Euro. Der Tarifvertrag endet am 28. Februar 2011.

- Im Bankgewerbe wurde für die Monate Mai 2010 bis Dezember 2010 eine Pauschale in Höhe von insgesamt 300 Euro vereinbart. Zum 1. Januar 2011 erhöhen sich die tariflichen Verdienste um 1,6 Prozent. Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis 29. Februar 2012.

- In der Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitenden Industrie steigen die tariflichen Entgelte ab dem 1. November 2010 um 1,3 Prozent. Zum 1. Mai 2011 ist eine Stufenerhöhung um 1,5 Prozent vorgesehen. Für den 1. März 2012 wurde eine weitere Stufenerhöhung um 1,3 Prozent vereinbart. Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis 31. August 2012.

- Der Tarifabschluss im Gebäudereinigerhandwerk beinhaltet zum 1. Januar 2010 eine Tariferhöhung um 3,1 Prozent. Zum 1. Januar 2011 ist eine Stufenerhöhung um 1,8 Prozent vorgesehen. Die Laufzeit endet am 31. Dezember 2011.

- Für die Beschäftigten der Deutschen Post AG wurde eine Stufenerhöhung um 3 Prozent ab dem 1. Dezember 2009 vereinbart. Zudem erhalten die Beschäftigten im März 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 320 Euro. Die Laufzeit des Tarifvertrages endet am 31. Dezember 2011.

- Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst von Bund und Gemeinden erhöhten sich die tariflichen Entgelte zum 1. Januar 2010 um 1,2 Prozent. Zum 1. Januar 2011 ist eine Stufenerhöhung um 0,6 Prozent vorgesehen. Zum 1. August 2011 folgt eine weitere Stufenerhöhung um 0,5 Prozent. Zudem erhalten die Beschäftigten im Januar 2011 eine Einmalzahlung von 240 Euro. Der Tarifvertrag endet am 29. Februar 2012.

- Die im öffentlichen Dienst des Landes Rheinland-Pfalz tätigen Beschäftigten erhielten für die Monate Januar und Februar 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 40 Euro (Teilzeitbeschäftigte entsprechend anteilig). Zum 1. März 2009 wurden zunächst die Tabellenentgelte um jeweils 40 Euro angehoben. Das sich daraus ergebende neue Tabellenentgelt wurde als Basis für eine ebenfalls zum 1. März 2009 tariflich vereinbarte Entgeltsteigerung um 3 Prozent herangezogen. Die Ausbildungsentgelte wurden zum 1. März 2009 um einen monatlichen Festbetrag von 60 Euro angehoben. Zum 1. März 2010 wurden die Entgelte der Beschäftigten und Auszubildenden um 1,2 Prozent angehoben. Demgegenüber wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2009 das Leistungsentgelt ersatzlos gestrichen. Der Tarifvertrag läuft bis 31. Dezember 2010. Die prozentuale Erhöhung der Tabellenentgelte sowie die Einmalzahlung für das Tarifpersonal wurden für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz uneingeschränkt übernommen.

- Zum 1. Juli 2009 wurden die Renten in den alten Bundesländern um 2,41 Prozent, in den neuen Bundesländern um 3,38 Prozent angehoben. Hintergründe waren die relativ hohen Verdienstzuwächse, die anpassungssteigernde Wirkung des sogenannten Nachhaltigkeitsfaktors und das Aussetzen des Riester-Faktors. Im Jahr 2010 war eine Rentenerhöhung nicht zu verzeichnen.

- Die monatliche Regelleistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhöhte sich für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partner/-in minderjährig ist, zum 1. Juli 2009 von 351 auf 359 Euro. Der Betrag entspricht damit dem Regelsatz der Sozialhilfe für den Haushaltsvorstand sowie für Alleinstehende."

IV.

Hinsichtlich der Leistungen an die Fraktionen ist gemäß § 8 Fraktionsgesetz auch eine Stellungnahme der Fraktionen einzuholen. Die Fraktion der SPD hält vor dem Hintergrund der Feststellungen des Statistischen Landesamtes eine Anpassung der Leistungen der Fraktionen nicht für erforderlich. Die Fraktion der CDU ist dagegen der Auffassung, die vom Statistischen Landesamt dargestellte Preis- und Einkommensentwicklung könne eine moderate Anhebung der Leistungen an die Fraktionen begründen. Sie spricht sich allerdings – ebenso wie die Fraktion der FDP – derzeit gegen eine entsprechende Anhebung aus und regt eine erneute Beratung und Entscheidung durch den neuen Landtag nach dessen Konstituierung an.

V.

Für die Beurteilung der Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung ergeben sich weitere Anhaltspunkte aus der Höhe und Entwicklung der Leistungen an Mitglieder anderer Parlamente in Deutschland. Eine Übersicht über den derzeitigen Stand der Entschädigungen und Kostenpauschalen im Bund und in den Ländern ist dem Bericht als Anlage 3 beigefügt. Dabei ist im Hinblick auf die Vergleichbarkeit zu beachten, dass die Parlamente in einigen Bundesländern nicht wie in Rheinland-Pfalz als Vollzeitparlament arbeiten, sondern die Abgeordneten ein Teilzeitmandat wahrnehmen, was sich unmittelbar auf die Höhe der Entschädigung auswirkt. Dies gilt nicht zuletzt insbesondere für Berlin (vgl. Lemmer, in: Pfennig/Neumann [Hrsg.], Verfassung von Berlin, 2000, Art. 53 Rn. 2 f.; Korbmacher, in: Driehaus [Hrsg.], Verfassung von Berlin, 3. Auflage 2009, Art. 53 Rn. 2), Bremen (vgl. Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 5. November 2004 – St 3/03, NVwZ 2005, 929 ff.) und Hamburg (vgl. Thieme, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 1998, Art. 13 Anm. 2 a; David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2004, Art. 13 Rn. 21; Hoog, Hamburgs Verfassung, 2004, S. 252). Daneben versteht sich auch der Landtag von Baden-Württemberg derzeit noch als Teilzeitparlament (vgl. Internetseite des Landtags von Baden-Württemberg unter: www.landtag-bw.de/abgeordnete/diaeten_2010.asp; vgl. auch Feuchte, in: ders. [Hrsg.], Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1987, Art. 40 Rn. 8; Braun, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1984, Art. 40 Rn. 11). Eine Sonderstellung, die einen Vergleich der Entschädigung und der Kostenpauschale ausschließt, nehmen Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ein. Dort ist jeweils die steuerfreie Kostenpauschale entfallen. Gleichzeitig wurde die Entschädigung deutlich erhöht, um den Wegfall der Kostenpauschale und in Nordrhein-Westfalen zusätzlich die Einführung eines beitragsfinanzierten Versorgungssystems zu kompensieren. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Kostenpauschalen ist zudem zu beachten, dass im Bund sowie in Bayern, Berlin und Sachsen jeweils eine einheitliche Kostenpauschale gezahlt wird, während in den anderen Bundesländern noch zusätzliche Leistungen für Fahrtkosten und/oder Mehraufwendungen am Sitz des Landtags und bei Reisen gewährt werden.

VI.

Der Landtag ist in den vergangenen Jahren der Anregung der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ gefolgt, insbesondere die Entwicklung der Entgelte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst als Maßstab für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung heranzuziehen. Diese sei ein transparentes und nachvollziehbares Kriterium für die Höhe der Diäten, gleichzeitig könne dem Verdacht der Selbstbegünstigung entgegengewirkt werden (vgl. den Bericht der Enquete-Kommission EK 13/1 „Parlamentsreform“, Drucksache 13/3500, S. 59). Nachdem zum 1. Januar 2007 und zum 1. Januar 2008 jeweils eine Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung um 0,5 v. H. vorgenommen wurde, hat der Landtag zuletzt durch Gesetz vom 7. April 2009 eine Anhebung der Entschädigung um 40 EUR und sodann um 3 v. H. zum 1. März 2009 sowie eine weitere Anpassung in Höhe von 1,2 v. H. zum 1. März 2010 beschlossen. Damit wurde die aktuelle Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst des Landes nachvollzogen (vgl. Drucksache 15/3225, S. 1). Betrachtet man die davor liegende Einkommensentwicklung der letzten fünfzehn Jahre, so ist festzustellen, dass die Anhebung der Abgeordnetenentschädigung in diesem Zeitraum hinter den Steigerungsraten im Bereich der Angestellten bzw. des öffentlichen Dienstes zurückgeblieben ist. Hätte man die Einkommenssteigerungen im Angestelltenbereich vollständig nachvollzogen, wäre die Abgeordnetenentschädigung ca. 700 EUR höher. Legt man die Einkommenssteigerungen im öffentlichen Dienst beziehungsweise bei den Landesbeamten zu Grunde, ergibt sich immerhin noch eine Differenz von ca. 230 EUR beziehungsweise 130 EUR (vgl. Drucksache 15/3225, S. 1). Die aufgrund des Gesetzes vom 7. April 2009 erfolgten Anhebungen der Abgeordnetenentschädigung zum 1. März 2009 und 1. März 2010 haben diese Differenz nicht ausgeglichen, sondern lediglich eine weitere Vergrößerung des Abstandes verhindert, indem der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Länder, der für die rheinland-pfälzischen Landesbeamten übernommen wurde, auch im Bereich der Abgeordnetenentschädigung nachvollzogen worden ist. Die aktuelle Entwicklung der Entgelte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst ist in der Stellungnahme des Statistischen Landesamtes im Einzelnen dargestellt. Für die Höhe der Aufwandsentschädigungen der Abgeordneten ist vor allem die Teuerungsrate seit der jeweils letzten Anpassung von Bedeutung. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Leistungen an die Fraktionen ist insbesondere die Entwicklung der Personal- sowie der Sachkosten zu berücksichtigen.

Joachim Mertes
Präsident des Landtags

Anlage 1

Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz

Überblick der wichtigsten Indikatoren der wirtschaftlichen Entwicklung
– Veränderung in % –

Indikator	Deutschland	Rheinland-Pfalz
Preisbereinigtes Bruttoinlandsprodukt [1]		
2009 [2]	– 5,0	– 5,0
1. Halbjahr 2010 [3]	3,1	4,5
Arbeitsproduktivität [4]		
2009 [2]	– 4,9	– 4,9
1. Halbjahr 2010 [3]	3,1	[5]
Verbraucherpreisindex		
2009	0,4	0,1
August gegenüber Januar 2010	1,2	1,3
Nominaler Bruttomonatsverdienst [6]		
Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich		
2009	1,2	1,9
1. Halbjahr 2010 [3]	2,7	2,8
Produzierendes Gewerbe		
2009	– 1,8	– 0,5
1. Halbjahr 2010 [3]	4,1	3,5
Dienstleistungsbereich		
2009	3,3	3,7
1. Halbjahr 2010 [3]	1,9	2,2
Verdienstindex [6]		
Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich		
2009	0,7	1,5
1. Halbjahr 2010 [3]	2,7	3,0
Produzierendes Gewerbe		
2009	– 2,0	– 0,5
1. Halbjahr 2010 [3]	3,8	3,6
Dienstleistungsbereich		
2009	2,4	3,0
1. Halbjahr 2010 [3]	2,0	2,5

1) Bruttoinlandsprodukt preisbereinigt, verkettet.
2) Berechnungsstand des Statistischen Bundesamtes: Februar 2010.
3) 1. Halbjahr 2010 gegenüber 1. Halbjahr 2009.
4) Preisbereinigtes Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen.
5) Für Bundesländer liegen keine Halbjahresergebnisse vor.
6) Vollzeitbeschäftigte; ohne Sonderzahlungen.

Anlage 2

Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz

Ausgewählte Verbraucherpreisindizes in Rheinland-Pfalz
Januar 2009 bis August 2010
2005 = 100

Index/Teilindex	Veränderung in % August 2010 zu			Veränderung in % 2009 zu 2008
	Januar 2009	August 2009	Januar 2010	
Gesamtlebenshaltung	2,0	1,1	1,3	0,1
darunter				
Verkehr	5,8	2,0	1,2	– 1,8
nachrichtlich:				
Kraftfahrerpreisindex insgesamt	6,2	2,2	1,1	– 2,4
Kraftstoffe	18,4	5,4	3,1	– 11,1
Nachrichtenübermittlung	– 2,8	– 1,8	– 0,9	– 2,2
davon				
Post- und Kurierdienstleistungen	1,2	1,2	0,3	1,2
Telefon- und Telefaxgeräte einschl. Reparatur	– 2,5	1,4	7,6	– 6,2
Telefon- und Telefaxdienstleistungen	– 3,0	– 2,1	– 1,2	– 2,4
davon				
Festnetz/Internet	– 2,8	– 1,8	– 1,1	– 2,3
darunter				
Festnetzverbindungen [1]	0,5	0,2	0,4	0,1
Mobilfunk	– 3,8	– 2,7	– 1,7	– 2,5
Bildungswesen	– 16,3	– 17,1	1,9	– 16,4
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	4,9	1,2	3,6	1,0
davon				
Beherbergungsdienstleistungen	14,6	1,8	11,4	2,0
Verpflegungsdienstleistungen	1,4	1,0	0,8	0,8
Zeitungen, Bücher und Schreibwaren	1,4	1,4	– 0,4	2,3

1) Ohne Verbindungen, die in Flatrates von Komplettangeboten enthalten sind.

Anlage 3

Stand: 18. November 2010

	Entschädigung (EUR)	Kostenpauschale (EUR)
Bund	7 668,00	3 969,00
Baden-Württemberg	5 047,00	922,00
Bayern	6 648,00	3 103,00
Berlin	3 233,00	955,00
Brandenburg	4 503,74	612,37
Bremen	2 550,00	430,00
Hamburg	2 456,00	350,00
Hessen	6 946,00	548,00
Mecklenburg-Vorpommern	5 136,22	1 225,14
Niedersachsen	5 800,00	1 048,00
Nordrhein-Westfalen	10 093,00	
Rheinland-Pfalz	5 459,99	1 184,84
Saarland	4 942,00	1 154,00
Sachsen	4 835,00	1 969,64 *)
Sachsen-Anhalt	4 797,00	997,00
Schleswig-Holstein	6 990,46	
Thüringen	4 665,57	1 179,58

*) **Kostenpauschale** (abhängig von der Entfernung der Hauptwohnung zum Sitz des Landtags)	steuerfrei
Hauptwohnung am Sitz des Landtags	1 969,64 €
bei Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresden) vom Sitz des Landtags:	
– bis 50 km	2 435,57 €
– 51 bis 100 km	2 647,37 €
– über 100 km	2 859,16 €